

05.12.08

AS

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 4. Dezember 2008 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** – Drucksachen 16/10808, 16/11197, 16/11234 – die beigefügte Entschließung unter Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/11234 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestätigt den in Deutschland eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderung, weg vom reinen Fürsorgegedanken, hin zu umfassender Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurden wichtige Meilensteine auf diesem Weg zu gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung verabschiedet.

Behindertenpolitik nimmt damit eine menschenrechtspolitische Perspektive ein. Ziel ist die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung von Anfang an ein Leben in der Mitte der Gesellschaft ohne Barrieren führen und ihre Rechte ausüben können.

2. Ungeachtet der großen Fortschritte, die in der Politik für Menschen mit Behinderung erreicht wurden, besteht auch in Deutschland im Hinblick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiterer Handlungsbedarf.

So liegt Deutschland trotz einer Vielzahl politischer Absichtserklärungen beim Anteil von behinderten Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Schule besuchen, weit unter dem Durchschnitt anderer europäischer Staaten. Bereits im Jahr 1994 wurde in der so genannten Salamanca Erklärung zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse festgestellt, dass Regelschulen mit einbeziehender Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heißen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für Alle zu erreichen. Weiter heißt es dort, dass inklusive Schulen eine effektive Bildung für den Großteil aller Kinder gewährleisten und die Effizienz sowie schließlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems erhöhen.

Auch in Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit (Artikel 3e des Übereinkommens) zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Die Vertragsstaaten stellen dabei sicher, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit einer Behinderung dürfen nicht vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden, sondern ihnen soll gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Im Hinblick auf diese Vorgaben sollte die Frage nach der Chancengleichheit von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den populären Bildungsuntersuchungen, wie beispielsweise dem Program for International Student Assessment (PISA), der Shell-Jugendstudie oder dem Bildungsbericht der Bundesregierung verstärkt berücksichtigt werden. Bisher spielen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Studien nur eine untergeordnete Rolle.

Auch im vor kurzem neu geschaffenen nationalen Bildungspanel NEPS (National Educational Panel Study) stellen Förderschulen, im Unterschied zu anderen Schulformen (wie dem Gymnasium) oder Schülergruppen (wie beispielsweise Jugendliche mit Migrationshintergrund), die jeweils ein eigenständigen Untersuchungsschwerpunkt bilden werden, keinen eigenen Schwerpunkt dar. Zwar sollen Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Lernbehinderung“ in den verschiedenen Altersgruppen untersucht werden, jedoch nicht in dem Umfang wie Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen. Um hinreichende Aussagen über Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf treffen zu können, und um diese Schülergruppe mit den Schülergruppen anderer Schulformen adäquat vergleichen zu können, ist es nötig die Gruppe in einem deutlich größeren Umfang zu untersuchen, als bisher vorgesehen. Darüber hinaus sollten auch Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit anderen Schwerpunkten, wie „Emotionale und Soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche Entwicklung“ in angemessener Zahl in die Studie mit einbezogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass in nationalen Erhebungen, Studien und sonstigen Foren zum Thema Bildung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einbezogen werden;
2. sicherzustellen, dass im nationalen Bildungspanel NEPS im Rahmen des Programms zur strukturellen Förderung der empirischen Bildungsforschung in Deutschland Menschen mit Behinderungen in einem deutlich größerem Umfang befragt werden, um empirisch gesicherte, aussagekräftige und vergleichbare Schlussfolgerungen über die Bildungserfolge dieser Gruppe ziehen zu können;
3. dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen einer Forschungsstudie die Frage der Chancengleichheit beim Übergang auf den Arbeitsmarkt von behinderten Kindern von Förderschulen gegenüber behinderten Kindern von einbeziehenden Regelschulen untersucht wird. Untersucht werden sollten in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage nach den intellektuellen Entwicklungschancen von behinderten Kindern an Förder- bzw. einbeziehenden Regelschulen, die Frage nach den Chancen beim Übergang in Ausbildung bzw. Beruf und, vor dem Hintergrund der Ausbildungs- bzw. Berufschancen, die Frage nach den Kosten bzw. dem Nutzen von einbeziehenden Regelschulen im Vergleich zu Förderschulen.